

Bundesministerium fur
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstrae 7
1070 Wien

per E-Mail: sektion.v@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 19/100

BMVRDJ-601.468/0005-V 1/2019
BG, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geandert werden

Referenten: VP Dr. Bernhard Fink, Rechtsanwalt in Klagenfurt am Worthersee
VP MMag. Dr. Michael Rohregger, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die Ubersendung
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

A: Allgemeines:

Der gegenstandliche Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2016/800/EU uber
Verfahrensgarantien im Strafverfahren fur Kinder, die Verdachtige oder
beschuldigte Personen im Strafverfahren sind (in der Folge RL Jugendstrafver-
fahren) sowie der Richtlinie 2016/1919/EU uber Prozesskostenhilfe fur
Verdachtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie fur gesuchte
Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europaischen Haftbefehls (in der
Folge RL Prozesskostenhilfe).

1. Art 1: Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991:

a) Zu Art 1 Z 1 des Entwurfes (§ 4 VStG):

Die Neuformulierung des § 4 wird begrüßt. Insbesondere entspricht die Regelung, wonach dann, wenn es zweifelhaft ist, ob ein Beschuldigter zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr vollendet hat, für diesen die für Jugendliche geltenden Bestimmungen anzuwenden sind, der RL Jugendstrafverfahren.

b) Zu Art 1 Z 2, Z 6 und Z 7 Entwurfes (§§ 10 Abs 3, § 44b Abs 2 und § 46 Abs 1 a letzter Satz):

Der ÖRAK erachtet die Definition des Begriffes „geringfügige Zuwiderhandlung“ in § 10 Abs 3 des Entwurfes als nicht sachgerecht. Bei einer Strafdrohung von bis zu € 7.500,-- kann nicht mehr von einer geringfügigen Zuwiderhandlung iS des Entwurfes gesprochen werden. Anstelle dessen wird vorgeschlagen, dann von einer geringfügigen Zuwiderhandlung zu sprechen, wenn Verwaltungsübertretungen lediglich mit einer Geldstrafe bis zu € 3.500,-- bedroht sind. Dies wird insbesondere damit begründet, dass grundsätzlich für Verfahren betreffend geringfügige Zuwiderhandlungen beispielsweise die Pflicht zur Übersetzung des Straferkenntnisses nicht anzuwenden ist (§ 46 Abs 1 a). Die Strafdrohung erscheint deshalb als zu hoch gegriffen. Dies betrifft auch die Pflicht zur Belehrung über das Recht des Beschuldigten, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten (§§ 44b Abs 1 VStG), welche Bestimmung auf geringfügige Verwaltungsübertretungen nicht anzuwenden ist.

c) Zu Art 1 Z 4 (§ 32b samt Überschrift):

Im Sinne der Umsetzung der RL Prozesskostenhilfe soll die Möglichkeit geschaffen werden, dem Beschuldigten, dem die Freiheit entzogen ist und der schutzbedürftig ist, auf Verlangen die Kontaktaufnahme mit einem Verteidiger in Bereitschaft (vgl dazu § 59 Abs 4 StPO) zu ermöglichen. Wie im Strafverfahren vorgesehen, hat auch der im Verwaltungsstrafverfahren Beschuldigte dessen Kosten nicht zu tragen, wenn er erklärt, dazu ohne Beeinträchtigung seines Unterhalts nicht in der Lage zu sein. Nachträglich kann der Beschuldigte von der Behörde dazu verpflichtet werden, wenn sich herausstellt, dass die diesbezügliche Erklärung unrichtig war.

Auf geringfügige Zuwiderhandlungen ist diese Möglichkeit des § 32b Abs 1 nicht anzuwenden.

Aufgrund dieser Neuregelung, aber auch der Regelung in § 63d des Entwurfes, wird es zu einer vermehrten Bestellung von Verfahrenshilfeverteidigern kommen. Soweit in § 32b Abs 3 (aber auch in § 63e Abs 8) davon die Rede ist, dass der Aufwand von jenem Rechtsträger zu tragen ist, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit handelt, ist festzuhalten, dass mit der derzeitigen Höhe der Pauschalvergütung nach § 56a RAO wohl nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. Es ist im Sinne der vereinfachten wirkungsorientierten

Folgeabschätzung mit einem Mehraufwand von jedenfalls € 25.000,-- bis 50.000,- jährlich zu rechnen, wobei der ÖRAK davon ausgeht, dass dieser Mehraufwand gemäß § 56a Abs. 3 RAO in der Verordnung über die Festsetzung der Pauschalvergütung des Bundes für die Leistungen der Rechtsanwälte im Rahmen der Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten entsprechend abgedeckt wird.

d) Zu Art 1 Z 5 (§ 36b samt Überschrift):

Als Umsetzung der Art 10, 11 und 12 der RL Jugendstrafverfahren wird die im Entwurf enthaltene Regelung vom ÖRAK begrüßt.

e) Zu Art 1 Z 10 (5. Teil samt Überschrift - §§ 58 bis 63f) und Z 13 (§ 64 Abs 3) des Entwurfes:

Im neuen 5. Teil mit der Überschrift „Jugendstrafsachen“ werden Sonderbestimmungen für Jugendliche vorgeschlagen, mit welchen die RL Jugendstrafverfahren umgesetzt wird.

Soweit Jugendstrafverfahren mit besonderer Beschleunigung zu führen sind, ist dieser Vorschlag zu begrüßen. Vermisst werden seitens des ÖRAK entsprechende Konsequenzen, soweit dieses Gebot nicht eingehalten wird. Bei Verletzung des Beschleunigungsgebotes liegt zwar eine Grundrechtsverletzung vor, welche jedoch nicht zur Einstellung des Verfahrens oder zu anderen Konsequenzen führt. Die **Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bei Verletzung des Beschleunigungsgebotes** wäre jedoch als Sanktion geboten.

Die Implementierung einer umfassenden Rechtsbelehrung in § 60 VStG wird begrüßt. Zentral ist dabei das Recht auf eine notwendige Verteidigung und auf Verfahrenshilfe iSd §§ 63d und 63e (§ 60 Abs 1 Z 1 lit b) des Entwurfes).

Der ÖRAK begrüßt es, dass von der Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten durch die Behörde eine Ton- und Bildaufnahme anzufertigen ist, soweit der jugendliche Beschuldigte keinen Verteidiger beizieht (§ 62 Abs 2 des Entwurfs). Kritisch gesehen wird jedoch die Ausnahmeregelung in § 62 Abs 3 des Entwurfes, wonach dann, wenn eine Ton- und Bildaufnahme aufgrund eines unüberwindbaren technischen Problems nicht möglich ist, die Vernehmung in einer Niederschrift festgehalten werden kann, sofern angemessene Anstrengungen zur Behebung des Problems unternommen wurden und eine Verschiebung der Befragung wegen der Dringlichkeit der Ermittlungen unangemessen wäre. **Vom Staat ist sicherzustellen, dass bei Vernehmungen von Jugendlichen audiovisuelle Aufnahmegeräte vorhanden sind oder kurzfristig beigebracht werden können.** Diese Aufnahmegeräte haben auch zu funktionieren. Darüber hinaus ist die Formulierung **völlig unbestimmt** und kann dazu dienen, vorhandene Probleme erst gar nicht „lösen zu müssen“. So aber hat es der Staat in der Hand, Behörden gar nicht erst technisch ausreichend auszustatten. Es wird daher **vorgeschlagen, § 62 Abs 3 des Entwurfes ersatzlos zu streichen.**

Betreffend die vorgeschlagenen §§ 63, 63a, 63b und 63c bestehen keine Einwendungen.

§ 63d dient der Umsetzung der Art 6 und 8 der RL Jugendstrafverfahren und zählt jene Fälle auf, in denen der jugendliche Beschuldigte notwendigerweise durch einen Verteidiger vertreten sein muss. Sofern der jugendliche Beschuldigte keinen frei gewählten Verteidiger beizieht, nachdem ihm die Freiheit entzogen wurde, ist ihm unverzüglich die Beigebung eines Verteidigers in Bereitschaft zu ermöglichen. Der Gesetzesentwurf verweist diesbezüglich auf § 59 Abs 4 StPO.

§ 63d Abs 4 sieht grundsätzlich vor, dass in den Fällen notwendiger Verteidigung die Vernehmung des jugendlichen Beschuldigten für eine angemessene Zeit zu verschieben oder zu unterbrechen ist. Davon kann abgesehen werden, wenn der Verteidiger ausdrücklich auf seine Anwesenheit verzichtet hat. Ein Verzicht auf die Anwesenheit des Verteidigers sollte jedoch vom jugendlichen Beschuldigten selbst - allenfalls nach verpflichtender Beratung mit seinem Verteidiger - erklärt werden. Mit der geplanten Regelung wird dem Verteidiger die Verantwortung und die Beweislast für den Verzicht des Beschuldigten übertragen.

Der ÖRAK regt daher an, § 63d Abs 4 zweiter Satz wie folgt zu ändern: "**Davon kann abgesehen werden, wenn der jugendliche Beschuldigte nach Beratung mit einem Verteidiger auf dessen Anwesenheit verzichtet hat.**"

Im Sinne des § 63e ist dem jugendlichen Beschuldigten ein Verfahrenshilfeverteidiger beizugeben, soweit der Beschuldigte nicht in der Lage ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten oder ohne sein Fortkommen zu erschweren. Diesbezüglich orientiert sich die neue Regelung an den bereits bestehenden Regelungen für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in Verwaltungsstrafverfahren (§§ 40 iVm § 8a VwGVG) und an den entsprechenden Regelungen der StPO. Über die Möglichkeit ist der jugendliche Beschuldigte gem § 60 Abs 1 Z 1 lit b) zu belehren und ist der diesbezügliche Bewilligungsbescheid schriftlich zu erlassen, wenn dem Antrag nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird. Die Behörde benachrichtigt die zuständige Rechtsanwaltskammer von der Bewilligung der Verfahrenshilfe und Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers, damit der Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestelle. Der Ausschuss hat den Wünschen der Partei zur Auswahl der Person dieses Verteidigers im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen. Diese Bestimmung orientiert sich wiederum an § 6a Abs 6 VwGVG und § 62 Abs 1 StPO.

Begrüßenswert ist die Bestimmung, dass gem § 63 f des Entwurfs eine mündliche Verhandlung nicht in Abwesenheit des jugendlichen Beschuldigten durchgeführt werden darf.

2. Art 2: Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes:

Die Regelung in § 38 VwGVG, wonach die Bestimmungen des V. Teils des VStG mit der Maßnahme anzuwenden sind, dass die dort angeführten Bestimmungen auch für geringfügige Zuwiderhandlungen anwendbar sind, setzt die RL Jugendstrafverfahren für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in Verwaltungsstrafsachen um. Die diesbezügliche Regelung wird begrüßt.

a) Zu Art 2 Z 2 und Z 3 des Entwurfes (§ 40 VwGVG):

Seitens des ÖRAK bestehen hinsichtlich dieser vorgesehenen Änderungen keine Einwendungen.

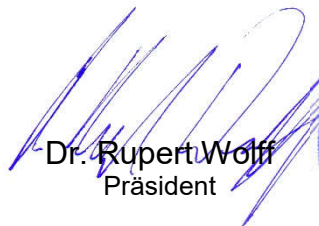
b) Zu Art 2 Z 6 des Entwurfes (§ 59):

Die Inkrafttretensbestimmung in der vorgeschlagenen Form würde eine Rückwirkung bedeuten. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Textierung missverständlich formuliert ist (arg: „treten in bzw. außer Kraft“).

Der ÖRAK ersucht höflichst, die vorstehenden Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Wien, am 28. August 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

